Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG

Entscheid Nr. 125/2026
vom 22. Oktober 2026

Geschäftsverzeichnisnr. 8659

AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 172, 174 und 203 des Strafprozessgesetzbuches und die Artikel 792 und 780/1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache und Magali Plovie, und dem emeritierten Richter Danny Pieters gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. April 2025, dessen Ausfertigung am 7. Mai 2026 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstoßen die Artikel 172, 174 und 203 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör, indem sie vorsehen, dass die Frist für die Berufung gegen im kontradiktorischen Verfahren in Strafsachen ergangene Urteile ab deren Verkündung läuft, ohne vorzuschreiben, dass der Angeklagte bei der Urteilsverkündung oder bei der Notifizierung des Urteils von den Rechtsmitteln, von der Art und Weise der Einlegung dieser Rechtsmittel und von der Frist, in der diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, in Kenntnis gesetzt wird?

- Verstoßen die Artikel 792 Absatz 2 und 780/1 des Gerichtsgesetzbuches, an sich oder in Verbindung miteinander, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör, indem sie die Verpflichtung zur Beifügung des Informationsblatts, auf dem insbesondere die Rechtsmittel, die Art und Weise der Einlegung dieser Rechtsmittel und die Frist, in der diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, vermerkt werden, für die in Zivilsachen ergangenen Urteile vorsehen, ohne sie für die in Strafsachen ergangenen Urteile vorzusehen?

- Liegt gegebenenfalls ein im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehender Behandlungsunterschied vor zwischen einem Rechtsunterworfenen, dem von der Kanzlei ein zivilrechtliches Urteil notifiziert wird und der in Anwendung von Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches eine Notifizierung unter Angabe der Rechtsmittel, der Frist, in der diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie der Bezeichnung und Adresse des Gerichts, das zuständig ist, über diese Rechtsmittel zu erkennen, erhält, und einem Rechtsunterworfenen, der strafrechtlich im Rahmen eines im kontradiktorischen Verfahren ergangenen Urteils verurteilt wird, ohne die geringste Information über die Rechtsmittel, die Rechtsmittelfrist und die Modalitäten der Rechtsmitteleinlegung zu erhalten? ».

Am 3. Juni 2026 haben die referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(…)

III. *Rechtliche Würdigung*

(…)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf den Anfangszeitpunkt der Frist für die Berufungseinlegung gegen vom Polizeigericht im kontradiktorischen Verfahren erlassene Urteile und auf das Fehlen einer Information über die Rechtsmittel, die gegen solche Urteile eingelegt werden können.

B.2.1. Der in Rede stehende Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches legt die Frist für die Berufungseinlegung gegen von den Korrektionalgerichten erlassene Urteile fest:

« Das Recht zur Berufungseinlegung verfällt, wenn die Berufungserklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das das Urteil erlassen hat, nicht spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Urteilsverkündung, und, falls das Urteil im Versäumniswege erlassen worden ist, nicht

spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Zustellung des Urteils an die verurteilte Partei oder an ihren Wohnsitz erfolgt ist ».

Aufgrund von Artikel 174 desselben Gesetzbuches wird die Berufung gegen von den Polizeigerichten erlassene Urteile binnen derselben Fristen, unter denselben Bedingungen und in derselben Form wie die Berufung gegen von den Korrektionalgerichten erlassene Urteile eingelegt.

Aufgrund von Artikel 172 desselben Gesetzbuches beginnt diese Frist « ab dem Datum der Urteilsverkündung oder, im Falle eines Versäumnisurteils, ab dem Datum der Zustellung des Urteils ».

B.2.2. In der auf die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache anwendbaren Fassung, das heißt der Fassung vor der Abänderung durch Artikel 31 des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen I*bis* », bestimmte der ebenfalls in Rede stehende Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches:

« Binnen fünf Tagen nach Verkündung der Entscheidung notifiziert der Greffier, sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen, jeder der Parteien oder gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten eine nicht unterzeichnete Abschrift der Entscheidung. Mit dieser Notifizierung setzt die Beschwerdefrist noch nicht ein. Sie erfolgt auf elektronischem Wege an die berufliche elektronische Adresse des Rechtsanwalts oder, wenn es sich um eine Partei handelt, die ohne Rechtsanwalt erschienen ist, an die gerichtliche elektronische Adresse dieser Partei oder in deren Ermangelung an die letzte elektronische Adresse, die diese Partei im Rahmen des Verfahrens mitgeteilt hat. Ist dem Greffier keine elektronische Adresse bekannt oder ist die Notifizierung an die elektronische Adresse offensichtlich fehlgeschlagen, erfolgt die Notifizierung per gewöhnlichen Brief.

In Abweichung von vorhergehendem Absatz notifiziert der Greffier den Parteien in den in Artikel 704 § 2 aufgezählten Sachen sowie in Adoptionssachen und in allen anderen Fällen, in denen durch die Notifizierung eine Rechtsmittelfrist einsetzt, das Urteil und das in Artikel 780/1 erwähnte Informationsblatt binnen acht Tagen per Gerichtsbrief. Wird das Informationsblatt gemäß Artikel 780/1 Absatz 3 berichtigt oder ergänzt, wird es den Parteien unter denselben Bedingungen innerhalb einer Frist von acht Tagen notifiziert.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit wird in den in Absatz 2 erwähnten Notifizierungen ausdrücklich vermerkt, dass durch sie die Rechtsmittelfrist einsetzt, die in dem in Artikel 780/1 erwähnten Informationsblatt aufgenommen ist, und wird der Wortlaut von Artikel 47*bis* Absatz 2 und Artikel 53*bis* § 1 wiedergegeben.

In den in Absatz 2 erwähnten Fällen sendet der Greffier den Rechtsanwälten der Parteien oder den in Artikel 728 § 3 erwähnten Vertretern gegebenenfalls eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils zu ».

B.2.3. Weder Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches noch Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung sieht vor, dass in Strafsachen ein Angeklagter, der durch ein kontradiktorisches Urteil verurteilt wird, « über die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und die Modalitäten ihrer Inanspruchnahme » zu informieren ist.

B.3.1. Was Zivilsachen betrifft, bestimmt der ebenfalls in Rede stehende Artikel 780/1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, dass in den ausdrücklich durch Gesetz vorgesehenen Fällen dem Urteil ein Informationsblatt beigefügt wird, auf dem die Angaben zu den Rechtsmitteln vermerkt werden.

Die Angaben sind:

« *a)* Rechtsmittel für eine Berufung, einen Einspruch oder eine Kassationsbeschwerde, die gegen das Urteil eingelegt werden können, oder das Fehlen solcher Rechtsmittel,

b) Bezeichnung und Adresse des Gerichts, das zuständig ist, über diese Rechtsmittel zu erkennen,

c) Art und Weise der Einlegung dieser Rechtsmittel,

d) Frist, in der diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen mit Angabe der gesetzlichen Gründe für eine Verlängerung dieser Frist,

e) Rechtshandlung, durch die die Frist einsetzt,

f) ausdrücklicher Hinweis, dass die Partei, die ein Rechtsmittel zu offensichtlich verzögernden oder missbräuchlichen Zwecken nutzt, unbeschadet des Schadenersatzes, der eingefordert werden könnte, und der Zahlung der Verfahrensentschädigung zu einer Geldbuße verurteilt werden kann ».

Aufgrund von Absatz 4 dieser Bestimmung « [ist] das Informationsblatt […] nicht Teil des Urteils. Es wird der in Artikel 790 erwähnten Ausfertigung oder gegebenenfalls der vom Greffier beglaubigten Abschrift dieses Urteils beigefügt ».

Aufgrund von Artikel 47*bis* Absatz 2 desselben Gesetzbuches setzt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels nicht ein, wenn das in Artikel 780/1 erwähnte Informationsblatt fehlt oder

wenn die im Informationsblatt aufgenommene Information unvollständig oder unrichtig ist, sofern die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit die gutgläubige Partei irregeführt haben könnte.

B.4. In seinem Entscheid Nr. 176/2025 vom 18. Dezember 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.176) hat der Gerichtshof entschieden:

« B.6. In dem Ausgangsverfahren hat die verurteilte Partei Berufung gegen ein kontradiktorisch erlassenes Urteil des Polizeigerichts nach der Frist von 30 Tagen ab der in Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Verkündung eingelegt. Daraus folgt, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der Streitsache nicht dienlich ist, da sich diese Frage auf Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches bezieht. Die Rechtsmittelfrist in Strafsachen hängt nämlich nicht von der in dieser Bestimmung erwähnten Notifizierung ab. Folglich würde die Unregelmäßigkeit dieser Notifizierung in jedem Fall nicht den Verlust des Rechts zur Berufungseinlegung nach Ablauf dieser Frist beheben (siehe auch Kass., 28. Juni 2022, ECLI:BE:CASS:2022:ARR.20220628.2N.13; 24. September 2024, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20240924.2N.16; 22. Oktober 2024, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20241022.2N.9). Außerdem stellt die vorerwähnte Notifizierung nicht die einzige Möglichkeit einer kontradiktorisch verurteilten Person dar, Einsicht in das Urteil zu nehmen, und diese Person muss auch nicht diese Notifizierung abwarten, um dies zu tun. So kann die verurteilte Partei grundsätzlich ab der Verkündung in der Kanzlei des Gerichts Einsicht in das Urteil nehmen und beantragen, eine Ausfertigung oder eine Abschrift davon zu erhalten (siehe auch Artikel 791 des Gerichtsgesetzbuches).

Insofern sie sich auf Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, bedarf die Vorabentscheidungsfrage demzufolge keiner Antwort.

B.7.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen, im vorliegenden Fall des Rechts auf gerichtliches Gehör, führen würde.

B.7.2. Der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Personen, die der Strafrichter mit einem kontradiktorisch erlassenen Urteil verurteilt, und andererseits den Person, die vom Strafrichter im Versäumniswege oder vom Zivilrichter verurteilt werden, ergibt sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen. Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob die in Rede stehenden Bestimmungen das Recht auf gerichtliches Gehör der verurteilten Personen, die zur ersten Kategorie gehören, in unverhältnismäßiger Weise einschränkt.

B.8.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit solcher Einschränkungen mit dem Recht auf

gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Érablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 36; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, § 64; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 43).

B.8.2. Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Rechtsmittel, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

[...]

B.10.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft nicht nur den Anfangszeitpunkt der Berufungsfrist in Strafsachen, sondern auch das Fehlen einer Verpflichtung zur Information der verurteilten Partei über die Rechtsmittel, die ihr zur Verfügung stehen.

B.10.2. In dem Zusammenhang hat der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 23/2022 geurteilt:

‘ B.9.2. […] Zur Gewährleistung des Rechts auf gerichtliches Gehör ist es nicht nur wichtig, dass die Regeln bezüglich der Möglichkeiten zur Rechtsmitteleinlegung sowie der Fristen deutlich festgelegt werden, sondern auch, dass sie den Rechtsuchenden möglichst explizit zur Kenntnis gebracht werden, damit diese gemäß dem Gesetz Gebrauch davon machen können. Dies gilt besonders für eine im Säumnisweg verurteilte Person, die bei der Zustellung des auf Verurteilung lautenden Urteils sofort auf eine verlässliche und förmliche Weise über die verfügbaren Rechtsmittel, die entsprechenden Fristen und die zu beachtenden Formerfordernisse informiert werden muss (EuGHMR, 24. Mai 2007, *Da Luz Domingues Ferreira gegen Belgien*, §§ 58-59; 29. Juni 2010, *Hakimi gegen Belgien*, §§ 35-36; 1. März 2011, *Faniel gegen Belgien*, § 30); das Gleiche gilt für einen an einem Zivilverfahren beteiligten, nicht durch einen Rechtsanwalt vertretenen Rechtsunterworfenen (EuGHMR, 31. Januar 2012, *Assunção Chaves*, § 81), der eine ‘ klare, verlässliche und förmliche Information über die Rechtsmittel und deren Formen und Fristen ’ erhalten muss (§ 87). Wenn sie in besonderer Weise auf die vorerwähnten Situationen Anwendung finden, gelten diese wesentlichen Erfordernisse bezüglich des Rechts auf gerichtliches Gehör, das einen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren darstellt, allgemein gegenüber jedem Rechtsunterworfenen, der Kenntnis davon erhalten muss, wie mit einem Urteil weiter verfahren werden kann, sodass diese Erfordernisse auf die Zustellung eines Urteils, die - wie in B.6.2 erwähnt - die Regel für Mitteilung von Urteilen ist, anwendbar sind.

Die Angabe der existierenden Rechtsmittel in der Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung ist ein wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Grundsatzes der geordneten Rechtspflege und des Rechts auf gerichtliches Gehör. Das Recht auf ein faires Verfahren erfordert es nämlich nicht nur, dass die Möglichkeiten und Fristen, um Rechtsmittel einzulegen, klar festgelegt sind, sondern auch, dass sie dem Rechtsunterworfenen möglichst explizit zur Kenntnis gebracht werden. Das ist der eigentliche Zweck einer Zustellung, der darin besteht, den Rechtsunterworfenen zu informieren ’.

B.11.1. Zwar muss ein kontradiktorisch erlassenes Urteil in Strafsachen der verurteilten Partei nicht zugestellt werden, damit die Berufungsfrist einsetzt, aber das Recht auf ein faires

Verfahren erfordert es selbst in einer solchen Situation, dass ihr die Rechtsmittelmöglichkeiten und die damit verbundenen Fristen so ausdrücklich wie möglich zur Kenntnis gebracht werden. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 23/2022 geurteilt hat, handelt es sich nämlich um ein wesentliches Erfordernis hinsichtlich des Rechts auf gerichtliches Gehör, das allgemein gegenüber allen Rechtsunterworfenen anwendbar ist.

B.11.2. Daher liegt ein Verstoß gegen das Recht auf gerichtliches Gehör, wie es in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, vor, insofern der verurteilten Partei die Rechtsmittelmöglichkeiten gegen ein kontradiktorisch erlassenes Urteil und die damit verbundenen Fristen nicht mitgeteilt werden.

B.12. Die festgestellte Verfassungswidrigkeit ist teilweise auf den in Rede stehenden Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches zurückzuführen, da diese Bestimmung zur Folge hat, dass die Frist für die Berufungseinlegung ab der Verkündung einsetzt, selbst wenn die verurteilte Partei bei dieser Gelegenheit weder über die Möglichkeit, dieses Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, noch über die Modalitäten und die Frist dafür informiert wurde.

Außerdem ergibt sich diese Verfassungswidrigkeit aus dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung, mit der bestimmt wird, wie der verurteilten Person die vorerwähnte Information über die Rechtsmittel mitzuteilen ist.

Es obliegt folglich dem Gesetzgeber, die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen

B.13. Um die Rechtssicherheit zu wahren und dem Gesetzgeber die nötige Zeit zu lassen, um die Modalitäten der Information über die Rechtsmittel festzulegen, sind die Folgen von Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches in dem im Tenor angegebenen Maße aufrechtzuerhalten ».

B.5. Genauso wie im Ausgangsverfahren in der Rechtssache, die zum vorerwähnten Entscheid Nr. 176/2025 geführt hat, hat die verurteilte Partei in dem vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Ausgangsverfahren nach Ablauf der Frist von 30 Tagen ab der in Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Urteilsverkündung Berufung gegen ein vom Polizeigericht im kontradiktorischen Verfahren erlassenes Urteil eingelegt.

Aus demselben wie dem in B.6 im besagten Entscheid Nr. 176/2025 erwähnten Grund ist die Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage insofern, als diese sich auf Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, der Lösung der Streitsache nicht dienlich, weil der Anfangszeitpunkt der Rechtsmittelfristen in Strafsachen nicht von einer in diesem Artikel geregelten Notifizierung abhängt.

Ebenso wenig der Lösung der Streitsache dienlich sind die Antwort auf die zweite Vorabentscheidungsfrage, insofern diese sich auf Artikel 792 Absatz 2 und Artikel 780/1 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, was die Informationen in den zivilrechtlichen Notifikationen, die eine Rechtsmittelfrist einsetzen lassen, betrifft, und die Antwort auf die dritte Vorabentscheidungsfrage, insofern darin auf eine in Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Rechtslücke in Bezug auf die Rechtsmittelbelehrung des verurteilten Rechtsunterworfenen verwiesen wird.

Des Weiteren prüft der Gerichtshof die erste und die dritte Vorabentscheidungsfrage gemeinsam.

B.6. Aus denselben wie den im vorerwähnten Entscheid Nr. 176/2025 angegebenen Gründen ist festzustellen, dass Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, insofern er zur Folge hat, dass die Frist für die Berufungseinlegung gegen ein kontradiktorisch erlassenes Urteil ab der Verkündung einsetzt, selbst wenn die verurteilte Partei bei dieser Gelegenheit weder über die Möglichkeit, dieses Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, noch über die Modalitäten und die Frist dafür informiert wurde, und dass das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, mit der bestimmt wird, wie der verurteilten Person die Information über die Rechtsmittel mitzuteilen ist, im Widerspruch zu denselben Kontrollnormen steht.

B.7. Da Artikel 172 des Strafprozessgesetzbuches genauso wie Artikel 203 desselben Gesetzbuches vorsieht, dass die Frist für die Berufungseinlegung gegen kontradiktorisch erlassene Urteile ab der Urteilsverkündung einsetzt, selbst wenn die verurteilte Partei bei dieser Gelegenheit weder über die Möglichkeit, dieses Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, noch über die Modalitäten und die Frist dafür informiert wurde, ist er mit der gleichen Verfassungswidrigkeit behaftet wie derjenigen, die der Gerichtshof in Bezug auf Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches festgestellt hat.

B.8. Aus denselben wie den im vorerwähnten Entscheid des Gerichtshofes Nr. 176/2025 in B.13 angegebenen Gründen sind die Folgen von Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches bis zu dem vom Gerichtshof in diesem Entscheid festgelegten Datum aufrechtzuerhalten. Aus

denselben Gründen sind auch die Folgen von Artikel 172 des Strafprozessgesetzbuches bis zum selben Datum aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

2. Die erste und die dritte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort, insofern sie sich auf Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches beziehen.

3. Die Artikel 172 und 203 des Strafprozessgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, jedoch nur in dem Maße, in dem sie zur Folge haben, dass die Frist für die Berufungseinlegung gegen ein kontradiktorisch erlassenes Urteil ab der Verkündung einsetzt, selbst wenn die verurteilte Partei bei dieser Gelegenheit weder über die Möglichkeit, dieses Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, noch über die Modalitäten und die Frist dafür informiert wurde.

4. Das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, mit der bestimmt wird, wie der verurteilten Person die Information über die Rechtsmittel mitzuteilen ist, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

5. Die Folgen der Artikel 172 und 203 des Strafprozessgesetzbuches werden bis zur Annahme einer Regelung durch den Gesetzgeber, mit der die festgestellte Verfassungswidrigkeit behoben wird, und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 aufrechterhalten.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Oktober 2026.

Der Kanzler, Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut (gez.) Pierre Nihoul